

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Bettina Dickes, Josef Keller und Anke Beilstein (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

**Kommunal- und Verwaltungsreform**  
hier: **Örtliche Träger der Jugendhilfe**

Die **Kleine Anfrage 1418** vom 7. Mai 2008 hat folgenden Wortlaut:

Der Ministerrat hat am 8. April 2008 eine Verlagerung von (Teil-)Zuständigkeiten für die Aufgaben des örtlichen Trägers der Jugendhilfe von großen kreisangehörigen Städten auf die Landkreise beschlossen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Seit wann wird nach der bisherigen Regelung verfahren?
2. Welches sind die Praxiserfahrungen der zuständigen Stellen mit der bisherigen Regelung?
3. Welches sind konkret die ausschlaggebenden Umstände für die beabsichtigte Reform?
4. Welches sind die damit verbundenen Ziele?
5. Welche Arbeits- und Kostenbelastungen entstehen jährlich für die zuständigen Stellen nach der bisherigen Regelung?
6. Welche Be- und Entlastungswirkungen entstehen durch die geplante Reform?
7. Welche Bedeutung hat die vorgeschlagene Maßnahme als Beitrag zur Kommunal- und Verwaltungsreform in Rheinland-Pfalz?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. Juni 2008 wie folgt beantwortet:

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 8. April 2008 eine Liste mit Vorschlägen für Änderungen bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben im Rahmen der Kommunal- und Verwaltungsreform zur Kenntnis genommen. Die Vorschläge sind Ergebnisse einer umfassenden an Grundsätzen orientierten Aufgabenkritik. Der Ministerrat hat diese Grundsätze ebenfalls in seiner Sitzung am 8. April 2008 zur Kenntnis genommen. Zu den Grundsätzen gehören eine Entlastung der Ministerien von Aufgaben, die keinen politischen Lenkungs-, Steuerungs- oder sonstigen Grundsatzcharakter haben, sowie eine Aufgabenübertragung von der unmittelbaren Landesverwaltung auf Verwaltungen der kommunalen Ebenen unter Berücksichtigung der Aspekte der Sach- und Bürgernähe, der Einheitlichkeit der Verwaltung und des inhaltlichen Zusammenhangs mit dort bereits wahrgenommenen Aufgaben.

Die Vorschläge der Landesregierung bilden eine Grundlage für die weiteren Beratungen zur Kommunal- und Verwaltungsreform. Eine abschließende Entscheidung hat der Ministerrat damit nicht getroffen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

Große kreisangehörige Städte mit einem eigenen Jugendamt im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, das heißt am 1. Januar 1994, gelten als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Vergleichbare Regelungen haben das Landesgesetz zur Ausführung des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt vom 2. März 1956, das Landesgesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 8. März 1963 und das Erste Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt vom 3. Dezember 1982 enthalten.

b. w.

Zu 2.:

Negative Erfahrungen der zuständigen Stellen mit der Zuständigkeitsregelung sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 3.:

Örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind die Landkreise und die kreisfreien Städte. Zudem kann das zuständige Ministerium große kreisangehörige Städte auf Antrag zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bestimmen. Außerdem gelten große kreisangehörige Städte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ein eigenes Jugendamt hatten, als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Teilweise haben in großen kreisangehörigen Städten das Jugendamt dieser Stadt und das Jugendamt des angrenzenden Landkreises ihren Sitz. Beiden Jugendämtern obliegt der gleiche Aufgabenbestand für unterschiedliche Dienstbezirke. Außerdem haben einige Jugendämter großer kreisangehöriger Städte relativ kleine Dienstbezirke.

Zu 4.:

Mit einer Umsetzung des Vorschlags soll eine sachgerechte Zusammenführung von Jugendhilfekompetenzen bei Landkreisen erreicht werden.

Zu 5.:

Zu den jährlich entstehenden Arbeits- und Kostenbelastungen großer kreisangehöriger Städte durch die Wahrnehmung der Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe liegen der Landesregierung keine abschließenden konkreten Angaben vor. Von einer Umfrage dazu im kommunalen Bereich ist im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Aufwand und die für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehende Frist abgesehen worden.

Zu 6.:

Den Mitgliedern des politischen Lenkungsforums zur Vorbereitung der Kommunal- und Verwaltungsreform ist in der Sitzung am 22. April 2008 ausführlich dargelegt worden, dass Be- und Entlastungswirkungen aus der Umsetzung eines Vorschlags erst nach Abschluss der Erörterungen zu dessen Konkretisierung mit allen Beteiligten ermittelt werden können.

Zu 7.:

Eine Umsetzung des Vorschlags führt in den davon betroffenen Landkreisen zu einem effektiveren Vollzug der öffentlichen Jugendhilfe im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Karl Peter Bruch  
Staatsminister